Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 11, 21. November 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 21. November 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01–67	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (Änderung)	817.0
01–68	Verordnung über Beiträge an Trocken- standorte und Feuchtgebiete (FTV)	426.112
01–69	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kultur- landschaft (LKV) (Änderung)	910.112
01–70	Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung der BEJUNE-Verein- barung über die Mobilität der Schülerin- nen und Schüler von allgemein bilden- den Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg	439.30
01–71	Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstleroder Sportlerkarriere zu vereinbaren	439.31

5. September 2001

Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, beschliesst:

I.

Die Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 39 ff., 50 und 53 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹¹, Artikel 178 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)²¹ sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)³¹,

- Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 3. November 1999 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)⁴.
- ² «Fleischkontrollverordnung» wird ersetzt durch «Fleischkontrollverordnung vom 23. Oktober 1996 (FIKV)⁵⁾».
- **Art. 2** ¹ Das Kantonale Laboratorium vollzieht diese Verordnung unter Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.
- ² Es kann kantonale Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure ernennen und einsetzen.
- Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet das Kantonale Laboratorium und koordiniert die T\u00e4tigkeit der unterstellten La-

¹⁾ SR 817.0

²⁾ SR 910.1

³⁾ BSG 811.01

⁴⁾ SR 916.51

⁵⁾ BSG 817.191

boratorien, Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren sowie der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Kontrollorgane der Gemeinden 1. Allgemeines Art. 4 ¹Die Gemeinden ernennen Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleure. Diese können auch für mehrere Gemeinden tätig sein.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 5 ¹Unverändert.

«Kontrollorganen in Gemeinden» wird ersetzt durch «Kontrollorganen der Gemeinden».

Art. 6 ¹ «Kontrollorgane in den Gemeinden» wird ersetzt durch «Kontrollorgane der Gemeinden».

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Sie vollziehen die LDV im Auftrag und nach den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

Art. 10 ¹Verfügungen der Kontrollorgane können nach den Vorschriften des LMG sowie der Verordnung vom 5. November 1997 über die Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)¹¹ und der Verordnung des Bundesrats vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchqualitätsverordnung, MQV)²¹ mit Einsprache angefochten werden.

- ² Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾.
- ³ Aufgehoben.

Art. 11 ¹ «Kontrollorgane in den Gemeinden» wird ersetzt durch «Kontrollorgane der Gemeinden».

² Unverändert.

[&]quot; BSG 910.111

²⁾ SR 916.351.0

³⁾ BSG 155.21

II.

3

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 5. September 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

12. September 2001

Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992¹⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck und Gegenstand

- Art. 1 ¹Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der Trockenstandorte und Feuchtgebiete im Sinne der Artikel 22 ff. Naturschutzgesetz.
- ² Sie regelt die Erstellung der Inventare und die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge.

Bewirtschaftungsauflagen

- Art. 2 ¹Unter Vertrag genommene Trockenstandorte und Feuchtgebiete dürfen
- a nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt werden,
- b nicht gedüngt werden, mit Ausnahme einer mässigen Mistgabe auf Sumpfdotterblumenwiesen und -weiden,
- c nur mit Tieren der Rindergattung sowie mit Ziegen und Pferden beweidet werden, wobei die Beweidung während der Vegetationsruhe untersagt ist.
- ² Das Naturschutzinspektorat (NSI) setzt die zur Sicherung der Trockenstandorte und Feuchtgebiete erforderlichen weiteren Bewirtschaftungsauflagen im Bewirtschaftungsvertrag fest.

Beiträge 1. Grundsätze

- Art. 3 ¹Das NSI setzt die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Artikel 8 ff. im Bewirtschaftungsvertrag fest.
- ² Es werden nur Beiträge an die Bewirtschaftung inventarisierter Flächen ausgerichtet.
- ³ Bei einer Beitragssumme von weniger als 100 Franken pro Jahr wird kein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen.

2. Ordentliche Beiträge

Art. 4 ¹Mit den Beiträgen nach dieser Verordnung wird die besondere ökologische Leistung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschaf-

¹ BSG 426.11

ter für den Erhalt der biologischen Qualität der Trockenstandorte und Feuchtgebiete abgegolten.

- ² Diese Beiträge werden zusätzlich zu den Ökobeiträgen nach den Artikeln 40 ff. der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)²⁾ ausgerichtet. Gemäss DZV nicht beitragsberechtigte Bewirtschaftende erhalten einen besonderen Grundbeitrag.
- In den Beiträgen nach den Artikeln 8 ff. enthalten ist der Betrag der vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen zur Unterstützung der besonderen biologischen Qualität und für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV)³⁾ und dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁴⁾.

3. Einmalige Beiträge Art. 5 Massnahmen zur Verminderung einer übermässigen Verbuschung können durch einmalige, höchstens den Aufwand abgeltende Beiträge unterstützt werden, wenn der Bestand an kleinen Bäumen, Sträuchern, Zwergsträuchern und Adlerfarn (Pteridium aquilinum) mehr als 20 Prozent des Trockenstandortes oder Feuchtgebietes bedeckt.

2. Inventare

Inventar der Trockenstandorte

- Art. 6 ¹In das kantonale Inventar der Trockenstandorte werden Flächen mit den folgenden Pflanzengesellschaften aufgenommen:
- a Trespen-Halbtrockenrasen (Mesobromion),
- b Trespen-Trockenrasen (Xerobromion),
- c bewirtschaftete Blaugrasrasen (Seslerion),
- d Rostseggenrasen (Caricion ferrugineae),
- e artenreicher Borstgrasrasen (Nardion),
- f artenreicher Straussgras-Rotschwingelrasen (Agrostio-Festuce-tum).
- ² Gemähte Flächen und Weideland von unter 10 Aren sowie Sömmerungsweiden mit einer Fläche von unter 100 Aren werden nicht inventarisiert.
- Es werden nur Flächen bis zu einer Höhe von 1800 Metern über Meer in das Inventar aufgenommen. Wildheuflächen werden aufgenommen, auch wenn sie höher gelegen sind.

²⁾ SR 910.13

³⁾ SR 910.14

⁴⁾ SR 451

Inventar der Feuchtgebiete

- Art. 7 ¹In das kantonale Inventar der Feuchtgebiete werden Flächen mit den folgenden Pflanzengesellschaften aufgenommen:
- a Schilfröhricht (Phragmition),
- b Landröhricht (Pseudophragmition),
- c Grosseggenried (Magnocaricion),
- d Braunseggenried (Caricion fuscae),
- e Davallseggenried (Caricion davallianae),
- f Sumpfdotterblumenwiese und -weide (Calthion),
- g Spierstaudenried (Filipendulion),
- h Pfeifengraswiese (Molinion coeruleae).
- ² Gemähte Flächen unter 10 Aren und Weideland mit einer Fläche unter 20 Aren werden nicht inventarisiert.

3. Ordentliche Beiträge

Zusammensetzung

- Art. 8 ¹Der ordentliche Bewirtschaftungsbeitrag für Trockenstandorte und Feuchtgebiete besteht aus dem Grundbeitrag und den Zuschlägen.
- Zuschläge für Trockenstandorte werden ausgerichtet für
- a Strukturvielfalt (bei Weiden mit Ausnahme solcher im Sömmerungsgebiet),
- b besondere Artenvielfalt (bei Wiesen und Weiden),
- c Mahdhindernisse (bei Wiesen),
- d erschwerten Heutransport (bei Wiesen).
- Zuschläge für Feuchtgebiete werden ausgerichtet für
- a besondere Artenvielfalt (bei Mähflächen und Weiden),
- b Bewirtschaftungserschwernisse (bei Mähflächen),
- c Pflegeschnitt mit Abtransport des Schnittgutes (bei Weiden).

Grundbeitrag

Art. 9 ¹Der Grundbeitrag pro Hektare beträgt für DZV-Berechtigte

a	für gemähte Flächen (ohne Sumpfdotterblumenwie-			
	sen)	1000		
b	für Weideland (ohne Sumpfdotterblumenweiden)	400		
C	für Sumpfdotterblumenwiesen	700		
d	für Sumpfdotterblumenweiden	200		
2	Für Personen, welche nach der DZV nicht beitragsberechtigt sind,			
beträgt der Grundbeitrag pro Hektare				
a	für gemähte Flächen (ohne Sumpfdotterblumenwie-			
	sen)	1200		
b	für Weideland (ohne Sumpfdotterblumenweiden)	400		
C	für Sumpfdotterblumenwiesen	900		
d	für Sumpfdotterblumenweiden	200		
3	Bei Feuchtgebieten (Mähflächen und Weiden) mit mittler	en Ent-		

wässerungseingriffen wird der Grundbeitrag um 150 Franken pro

Hektare herabgesetzt. Als mittlerer Entwässerungseingriff gilt der Unterhalt von bestehenden, maximal 30 Zentimeter tiefen und 40 Zentimeter breiten Abzugsgräben, die ausschliesslich dem Abführen von Oberflächenwasser dienen.

⁴ Bei Feuchtgebieten mit grossen Entwässerungseingriffen werden weder Grundbeitrag noch Zuschläge ausgerichtet.

Zuschlag für Strukturvielfalt

- Art. 10 ¹Der Zuschlag für Strukturvielfalt beträgt 200 Franken pro Hektare Weideland.
- ² Als Weideland mit Strukturvielfalt gelten Flächen, die zu 3 bis 20 Prozent mit kleinen Bäumen, Sträuchern, Totholz, Lesesteinhaufen oder weiteren wertvollen Strukturelementen bedeckt sind.

Zuschlag für besondere Artenvielfalt

Art. 11 Für Trockenstandorte und Feuchtgebiete mit besonderer Artenvielfalt kann zur Erhaltung und Förderung von seltenen oder gefährdeten Arten ein Zuschlag von maximal 300 Franken pro Hektare ausbezahlt werden.

Zuschlag für Mahdhindernisse

- Art. 12 ¹Der Zuschlag für Mahdhindernisse beträgt
- a 200 Franken pro Hektare Wiesland und Wildheufläche bei 5 bis 100 Hindernissen pro Hektare (mittlere Erschwernis),
- b 400 Franken pro Hektare Wiesland und Wildheufläche bei über 100 Hindernissen pro Hektare (grosse Erschwernis).
- ² Mahdhindernisse sind Strukturelemente, die ein Motormäher nicht passieren kann.

Zuschlag für erschwerten Heutransport

- **Art. 13** ¹Der Zuschlag für Heutransport von Hand über eine Distanz von mindestens 30 Metern beträgt 300 Franken pro Hektare Wiesland oder Wildheufläche.
- ² Ist der Heutransport besonders aufwändig (insbesondere Transport mit dem Heuseil), beträgt der Zuschlag 600 Franken pro Hektare.

Zuschlag für Bewirtschaftungserschwernisse

- Art. 14 ¹Der Zuschlag für Bewirtschaftungserschwernisse beträgt 600 Franken pro Hektare gemähte Fläche.
- ² Die Bewirtschaftung ist erschwert, wenn mindestens ein Arbeitsgang (Mähen, Zusammentragen des Schnittgutes, Abtransport des Schnittgutes) von Hand erfolgt.

Zuschlag für Pflegeschnitt mit Abtransport des Schnittgutes

- Art. 15 ¹Der Zuschlag für die Vornahme des Pflegeschnittes einschliesslich Abtransport des Schnittgutes beträgt 500 Franken pro Hektare Weideland.
- ² Der Zuschlag wird höchstens für 75 Prozent der beitragsberechtigten Weidefläche ausbezahlt.

Abzug für Fremdvegetation Art. 16 Ist in einem Trockenstandort oder einem Feuchtgebiet Vegetation vorhanden, welche nicht den Pflanzengesellschaften nach den Artikeln 6 und 7 zugeordnet werden kann, so wird die beitragsberechtigte Fläche entsprechend herabgesetzt.

Vollzug

- Art. 17 ¹Das NSI erstellt die kantonalen Inventare der Trockenstandorte und Feuchtgebiete.
- ² In der Regel kontrolliert das NSI die Vertragsobjekte während der Vertragsdauer mindestens einmal.
- ³ Es kann die Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die Bewirtschaftungsauflagen nicht eingehalten werden.
- ⁴ Das NSI kann Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kontrolle, mittels Leistungsvereinbarung an geeignete Fachpersonen und -organisationen übertragen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitragsjahr 2001

- **Art. 18** ¹Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen haben, erhalten im Beitragsjahr 2001 die neuen Beiträge, sofern diese höher sind als die bisherigen.
- ² Ab dem Beitragsjahr 2002 werden nur noch die neuen Beiträge ausgerichtet.

Aufhebung eines Erlasses Art. 19 Die Verordnung vom 17. Mai 1989 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF; BSG 426.112) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2001 in Kraft.

Bern, 12. September 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

12. September 2001

Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird wie folgt geändert:

4. Ökologische Ausgleichsmassnahmen

- 4.1 (neu) Ökologische Ausgleichsmassnahmen lokaler oder regionaler Trägerschaften
- Art. 12 Der Kanton kann ökologische Ausgleichsmassnahmen lokaler oder regionaler Trägerschaften mit Beiträgen an vertraglich vereinbarte Abgeltungen unterstützen, wenn
- a die Vertragsfläche oder das Vertragsobjekt in der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigten Landschaftsplanung der betroffenen Gemeinde oder in einem vom AGR genehmigten Richtplan als beitragsberechtigtes Element dargestellt oder beschrieben ist, wobei die Planung oder der Plan die Anforderungen gemäss Anhang 2 der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV)¹⁾ erfüllen muss;
- b unverändert;
- c die Fläche oder das Objekt nicht in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen ist;
- d unverändert.

Beitragshöhe 1. Im Allgemeinen Art. 15 ¹Der Kantonsbeitrag beträgt fünf Franken je Are geförderter Fläche zuzüglich des Betrags der nach Artikel 18d des Bundesge-

¹⁾ SR 910.14

setzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)²¹ gewährten Bundesbeiträge.

^{2 und 3} Unverändert.

2. Flächen und Objekte innerhalb von Moorlandschaften

- Art. 15a (neu) ¹Befindet sich die Vertragsfläche oder das Vertragsobjekt in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung und ist die Fläche oder das Objekt in der vom AGR genehmigten kommunalen Moorlandschaftsplanung als beitragsberechtigtes Element dargestellt oder beschrieben, so beträgt der Kantonsbeitrag
- a 10 Franken je Are geförderter Fläche,
- b 25 Franken je Baum.
- ² In den Ansätzen nach Absatz 1 ist der Betrag allfälliger Finanzhilfen gemäss ÖQV und NHG enthalten.
- ³ Ein finanzieller Beitrag der Trägerschaft wird nicht vorausgesetzt.

Art. 20 1 bis 3 Unverändert.

- ⁴ Aufgehoben.
- 4.2 (neu) Qualitätsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen und -objekte

Grundsatz

Art. 20a (neu) Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten besonderer biologischer Qualität mit Beiträgen unterstützen.

Beitragsberechtigung Art. 20b (neu) Die Beiträge werden nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgerichtet, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der DZV haben.

Beitragsberechtigte Flächen und Objekte

- **Art. 20c** (neu) Beitragsberechtigt sind extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Hochstamm-Feldobstbäume im Sinne von Artikel 40 DZV, die
- a von besonderer biologischer Qualität sind (Art. 20d),
- b nicht in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen sind und
- c nicht bereits mit Beiträgen nach den Artikeln 15 oder 15a unterstützt werden.

Anforderungen an die biologische Qualität **Art. 20d** (neu) ¹Die Flächen und Objekte sind von besonderer biologischer Qualität, wenn sie die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 der ÖQV erfüllen.

²⁾ SR 451

Die im Berggebiet gelegenen, extensiv oder wenig intensiv genutzten Wiesen sowie Streueflächen haben die Indikator-Pflanzenarten der Liste B (Schlüssel für die Alpennordseite), diejenigen im Talgebiet die Indikator-Pflanzenarten der Liste C (Schlüssel für die Alpennordseite) der Technischen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 1. Mai 2001 zum Anhang 1 der ÖQV aufzuweisen.

³ Die Abgrenzung von Berg- und Talgebiet erfolgt gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)³.

Beitragshöhe

Art. 20e (neu) Der Beitrag beträgt 5 Franken je Are geförderter Fläche und 20 Franken je Baum; darin ist der Betrag der vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen zur Förderung der Qualität gemäss ÖQV enthalten.

Verpflichtungsdauer und Bewirtschaftung Art. 20f (neu) ¹Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ist verpflichtet, die Flächen oder Objekte während mindestens sechs Jahren so zu bewirtschaften, dass die besondere biologische Qualität erhalten bleibt oder verbessert wird.

² Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Artikel 44 bis 48 und 54 DZV sinngemäss.

Fachstelle für ökologischen Ausgleich **Art. 20g** (neu) ¹Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich nimmt die Aufgaben wahr, welche die ÖQV und die DZV der kantonalen Fachstelle für Naturschutz zuweisen. Für Vereinbarungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 DZV ist das Naturschutzinspektorat (NSI) zuständig.

- ² Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich kann geeignete Fachpersonen und Fachorganisationen anerkennen (Art. 20h Abs. 3 und 20i).
- ³ Sie beaufsichtigt die anerkannten Fachpersonen und Fachorganisationen und ist für deren Weiterbildung besorgt.

Verfahren

- Art. 20h (neu) ¹Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter hat die Qualitätsbeiträge jährlich durch Angabe der Flächen und Objekte auf der Erhebungskarte zu beantragen.
- ² Erstmalig ist bis zum 31. Juli ein besonderes Beitragsgesuch zu stellen. Das Gesuch ist bei einer anerkannten Fachperson oder Fachorganisation zuhanden der ADR einzureichen. Es hat zu enthalten
- a ein von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter unterzeichnetes Anmeldeformular,

³⁾ SR 912.1

- b einen Übersichtsplan im Massstab 1:5000, auf dem die Flächen und Objekte von besonderer Qualität gemäss den Technischen Ausführungsbestimmungen des BLW vom 1. Mai 2001 zum Anhang 1 der ÖQV gekennzeichnet sind,
- c eine Qualitätsbescheinigung.
- ³ Die Qualitätsbescheinigung wird von einer anerkannten Fachperson oder Fachorganisation erteilt. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die Anforderungen an die biologische Qualität nach Artikel 20d erfüllt sind.

Kontrolle

Art. 20i (neu) Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich kann jederzeit überprüfen, ob die Beitragsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Sie kann anerkannte Fachpersonen und Fachorganisationen für die Kontrollaufgaben beiziehen.

Auszahlung

- Art. 20k (neu) ¹Für die Auszahlung der Beiträge gilt Artikel 20 Absätze 1 und 2 sinngemäss.
- Muss unter den neu angemeldeten Flächen und Objekten ausgewählt werden, so sind die extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen, Hecken und Feld- und Ufergehölze entsprechend dem Eingang der Gesuche zu bevorzugen.

Kürzung, Verweigerung, Rückforderung

- Art. 20I (neu) ¹Die ADR kann die Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14 ÖQV erfüllt sind.
- ² Ist die biologische Qualität bestritten, kann die ADR einen Amtsbericht bei der Fachstelle für ökologischen Ausgleich einholen.

Vollzug

- **Art. 20m** (neu) Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich und das NSI stimmen den Vollzug im Bereich ökologischer Ausgleichsmassnahmen aufeinander ab.
- 3. Beiträge an die Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen
- Art. 25 ¹ «besonders gefährlichen Schadorganismen» wird ersetzt durch «Schadorganismen».
- ² Unverändert.
- ³ Für Gegenstände, die infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen gegen Schadorganismen in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden, kann der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden.
- Art. 36 ¹Ist die kommunale Landschaftsplanung nicht abgeschlossen oder nicht auf eine neu errichtete Grundwasserschutzzone abgestimmt oder erfüllt eine bereits genehmigte Landschaftsplanung noch nicht alle Anforderungen von Anhang 2 der ÖQV, so können Beiträge

entrichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 12 Buchstaben b bis d erfüllt sind.

^{2 und 3} Unverändert.

Nach dieser Regelung werden Kantonsbeiträge längstens bis zum 31. Dezember 2003 ausbezahlt.

II.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine Direktzahlungen und Ökobeiträge

Ökologische Ausgleichsmassnahmen **Art. 23a** (neu) ¹Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich nimmt die Aufgaben wahr, welche die eidgenössische Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)⁵⁾ der kantonalen Fachstelle für Naturschutz zuweist. Für Vereinbarungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 DZV ist das Naturschutzinspektorat (NSI) zuständig.

² Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich und das NSI stimmen den Vollzug im Bereich ökologischer Ausgleichsmassnahmen aufeinander ab.

III.

Übergangsbestimmungen

Beitragsjahr 2001

- Die Beiträge nach den Artikeln 15, 15a und 20e LKV können ab dem Beitragsjahr 2001 ausgerichtet werden. Die Artikel 20 und 20k LKV bleiben vorbehalten.
- 2. Im Beitragsjahr 2001 ist keine Voranmeldung im Sinne von Artikel 20h Absatz 1 LKV erforderlich.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 25 Absätze 1 und 3 LKV rückwirkend auf den 1. Mai 2001 in Kraft. Artikel 25 Absätze 1 und 3 LKV tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Bern, 12. September 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

⁴⁾ BSG 910.111

SR 910.13

8. August 2001

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung der BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes über die Maturitätsschulen vom 12. September 1995,

gestützt auf die Erklärung vom 19. März 1998 in Bezug auf die Verteilung der verschiedenen postobligatorischen Ausbildungen in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

- Der Regierungsrat genehmigt die von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Jura und Neuenburg beantragte BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg.
- Der Regierungsrat ermächtigt den Erziehungsdirektor, die Zusatzvereinbarung zur oben erwähnten Vereinbarung zu unterzeichnen.

Bern, 8. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

410 BAG 01–70

BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, Die Regierung des Kantons Jura, Der Staatsrat des Kantons Neuenburg,

gestützt auf die «Déclaration du 19 mars 1998 relative à la répartition des diverses formations faisant suite à la scolarité obligatoire dans les cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (BEJUNE)»¹⁾,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates / das Reglement der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995,

gestützt auf die Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Weiterentwicklung der Diplommittelschulen (DMS) vom 25. Februar 1999,

vereinbaren Folgendes:

Grundsatz

Art. 1 Die drei Kantone Bern (dieser für seine französischsprachigen Schülerinnen und Schüler), Jura und Neuenburg verpflichten sich, Schülerinnen und Schüler aus den Partnerkantonen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und Modalitäten an ihren allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen und Diplommittelschulen; im Folgenden «Schulen») aufzunehmen. Sie verpflichten sich weiter, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule in einem Partnerkanton zugelassen sind, ein Schulgeld zu entrichten.

Zulassungsbedingungen **Art. 2** ¹Um an einer Schule in einem Partnerkanton zugelassen zu werden, müssen die Schülerinnen und Schüler die Aufnahmebedingungen erfüllen, die in ihrem Wohnsitzkanton für die Zulassung an eine identische Schule gelten. Sie müssen weiter allfällige Bedingungen erfüllen, die im aufnehmenden Kanton für eigene Schülerinnen und Schüler gelten.

[&]quot;«Erklärung vom 19. März 1998 in Bezug auf die Verteilung der verschiedenen postobligatorischen Ausbildungen in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg (BEJUNE)».

² Die Zulassung von Angehörigen eines Partnerkantons kann auf Grund der Aufnahmekapazität der betroffenen Schulen beschränkt werden.

Besuchskriterien

- Art. 3 ¹Der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton wird anerkannt, wenn
- a der Schulweg für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auf Grund der Entfernung und der Möglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel durch den Besuch einer Schule in einem Partnerkanton wesentlich verkürzt wird;
- b der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, Grundlagen- oder Schwerpunktfächer zu besuchen, die in ihrem Wohnsitzkanton nicht angeboten werden:
- c der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, von einem Ausbildungsgang zu profitieren, die in ihrem Wohnsitzkanton nicht angeboten wird;
- d der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, ihre Schulausbildung offensichtlich besser mit der Ausübung von künstlerischen Tätigkeiten oder Spitzensport in Einklang zu bringen;
- e der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton erwiesenermassen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig wird.
- ² Das Recht, eine in einem Partnerkanton gelegene Schule zu besuchen, erlischt spätestens am Ende des Semesters, in dessen Verlauf der Rechtfertigungsgrund für den Schulbesuch weggefallen ist. Die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons können im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

Zusatzvereinbarung

- **Art. 4** ¹Der Betrag des Schulgeldes, das der Wohnsitzkanton dem Aufnahmekanton für den Besuch einer Schule durch eigene Kantonsangehörige schuldet, wird in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung festgelegt. Dieser listet auch im Einzelnen und abschliessend die Fälle auf, die unter die Gründe gemäss Artikel 3 Absatz 1 fallen.
- ² Die Zusatzvereinbarung kann mit gemeinsamem Beschluss der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Partnerkantone geändert werden.

Informationen

Art. 5 Die Studieninformationen der Partnerkantone haben auch das Studienangebot in den beiden anderen Kantonen gemäss dieser Vereinbarung und ihres Zusatzes zu umfassen.

Massnahmen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler Art. 6 Die Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch in einem Partnerkanton zugelassen sind, unterstehen in Bezug auf das

Stipendienwesen und andere Studienförderungsmassnahmen den gesetzlichen Bestimmungen ihres Wohnsitzkantons.

Stellung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch in Art. 7 einem Partnerkanton zugelassen sind, unterstehen der Schulgesetzgebung des Aufnahmekantons.

Verfahren

Art. 8 Jeder Partnerkanton legt für seine Kantonsangehörigen und seine Schulen das Verfahren für den Vollzug dieser Vereinbarung fest.

Kommission

Art. 9 Eine beratende Kommission, die sich aus je einem Mitglied pro Partnerkanton zusammensetzt, wird zur Aufsicht über den Vollzug dieser Vereinbarung eingesetzt. Sie nimmt zu einzelnen Fällen Stellung und beantragt namentlich allfällige Änderungen der Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 4.

Schlussbestimmungen

- Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Sie kann jeweils unter Einhaltung der Frist von einem Jahr auf den 31. Juli gekündigt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die von einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung betroffen wären, können ihre Ausbildung in der Schule beenden, in der sie sie begonnen haben.
- Diese Vereinbarung ersetzt innerhalb des BEJUNE-Gebiets alle anderen gleichartigen interkantonalen Vereinbarungen.

Im Namen des Regierungsrates Bern, 8. August 2001

des Kantons Bern

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Delsberg, 27. März 2001 Im Namen der Regierung

des Kantons Jura

Der Präsident: Hêche

Der Staatsschreiber: Jacquod

Neuenburg, 26. März 2001 Im Namen des Staatsrates des Kantons Neuenburg

Der Präsident: Béquin

Der Staatsschreiber: Reber

Zusatz zur BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Das Erziehungsdepartement des Kantons Jura, Das Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Neuenburg,

gestützt auf Artikel 4 der BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg (nachstehend: Vereinbarung)

beschliessen:

- Art. 1 Die Fälle, welche die Schülerinnen und Schüler berechtigen, ausserhalb ihres Wohnsitzkantons eine allgemein bildende Schule der Sekundarstufe II in einem Partnerkanton zu besuchen, sind die Folgenden:
- 1. Der Schulweg für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird auf Grund der Entfernung und der Möglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel durch den Besuch einer Schule in einem Partnerkanton wesentlich verkürzt (Art. 3 Abs. 1 Bst a der Vereinbarung).
- Für die jurassischen Schülerinnen und Schüler aus dem Amtsbezirk Freiberge:
 - «Lycée Blaise-Cendrars» in La Chaux-de-Fonds «Centre intercommunal de formation des Montagnes neuchâteloises (CIFOM)» in La Chaux-de-Fonds
- Für die bernischen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Gemeinden La Ferrière, Renan, Saint-Imier, Sonvilier: «Lycée Blaise-Cendrars» in La Chaux-de-Fonds «CIFOM» in La Chaux-de-Fonds (Klassen des Typs Diplommittelschule mit Ausnahme der «classes de préformation»)
- Für die bernischen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Gemeinden Villeret, Cormoret und Courtelary:
 «CIFOM» in La Chaux-de-Fonds (Klassen des Typs Diplommittelschule mit Ausnahme der «classes de préformation»)
- Für die bernischen Schülerinnen und Schüler aus dem Amtsbezirk Neuenstadt:
 «Lycée Jean-Piaget» in Neuenburg (Klassen des Typs Diplommittelschule mit Ausnahme der «classes de raccordement»)

2. Der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton erlaubt es den Schülerinnen und Schülern, Grundlagen- oder Schwerpunktfächer zu besuchen, die in ihrem Wohnsitzkanton nicht angeboten werden (Art. 3 Abs. 1 Bst b der Vereinbarung).

Sofern keine Schule ihres Wohnsitzkantons das gewünschte Grundlagen- oder Schwerpunktfach anbietet, haben die Schülerinnen und Schüler der drei Kantone die Möglichkeit, ihre Ausbildung an folgenden Schulen zu absolvieren:

- Für das Schwerpunktfach Russisch: Maturitätsschulen in Biel²
- Für das Schwerpunktfach Philosophie Pädagogik Psychologie: Maturitätsschulen in Biel, «Lycée Jean-Piaget» und «Lycée Denis-de-Rougemont» in Neuenburg, «Lycée Blaise-Cendrars» in La Chaux-de-Fonds
- Für das Schwerpunktfach Theater: «Lycée cantonal» in Pruntrut.
- 3. Der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton erlaubt es den Schülerinnen und Schülern, von einem Ausbildungsgang zu profitieren, der in ihrem Wohnsitzkanton nicht angeboten wird (Art. 3 Abs. 1 Bst c der Vereinbarung).

Folgende Fälle gelten als besondere Unterrichtsformen und berechtigen zu einem grenzüberschreitenden Schulbesuch:

- Intensiver zweisprachiger Unterricht (zweisprachige Klassen) in den Maturitätsschulen in Biel
- Struktur «Sport-Künste-Studium» an der «Ecole cantonale de culture générale» in Delsberg.
- 4. Der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton erlaubt es den Schülerinnen und Schülern, ihre Schulausbildung offensichtlich besser mit der Ausübung von künstlerischen Tätigkeiten oder Spitzensport in Einklang zu bringen (Art. 3 Abs. 1 Bst d der Vereinbarung).

Zum Besuch einer Schule der Sekundarstufe II in der Nähe ihres Trainings- oder Übungsortes sind berechtigt:

- Schülerinnen und Schüler, die Mitglied einer nationalen Sportmannschaft sind
- Schülerinnen und Schüler, die eine intensive Sportausbildung absolvieren
 - im Bundesamt für Sport in Magglingen
 - im Rahmen von Swiss Tennis in Biel

²⁾ Unter «Maturitätsschulen in Biel» sind je nach Fall das Französische Gymnasium am Strandboden und/oder das Gymnasium Alpenstrasse zu verstehen.

7

- Musikstudentinnen und Musikstudenten an Konservatorien (Konservatorien Biel, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, «Ecole jurassienne» und Musikkonservatorium Delsberg), wo sie eine Berufs- oder berufsvorbereitende Ausbildung von mehr als zehn Wochenstunden absolvieren.
- 5. Der Besuch einer Schule in einem Partnerkanton wird erwiesenermassen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig (Art. 3 Abs. 1 Bst e der Vereinbarung).
 - In Betracht fallen Gründe im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand oder der familiären Situation der Betroffenen. Diese Fälle werden von der mit Artikel 9 der Vereinbarung gebildeten beratenden Kommission behandelt.
- Art. 2 Das Schulgeld, das die Wohnsitzkantone den Aufnahmekantonen für ihre Kantonsangehörigen schulden, die gemäss Vereinbarung eine Schule in einem Partnerkanton besuchen, beträgt jährlich 5500 Franken pro Schülerin und Schüler. Wird die Ausbildung vor dem 31. Januar des betreffenden Schuljahres abgebrochen, wird nur die Hälfte des Schulgeldes erhoben.
- Art. 3 Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
- ² Diese Zusatzvereinbarung wurde anlässich der Sitzung der Strategischen Leitung vom 24. September 2001 beschlossen.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern: *Mario Annoni*, Regierungsrat

Erziehungsdepartement des Kantons Jura: *Anita Rion*, Ministerin

Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Neuenburg: *Thierry Béguin*, Staatsrat 8. August 2001

Regierungsratsbeschluss

betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

gestützt auf Artikel 58 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

- Der Regierungsrat genehmigt die von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern und Jura beantragte Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren.
- 2. Der Regierungsrat ermächtigt den Erziehungsdirektor, die Anhänge 1 (Interkantonale Kommission «Sport-Künste-Studium») und 2 (Auswahlkriterien) zur oben erwähnten Vereinbarung zu unterzeichnen.

Bern, 8. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

411 BAG 01–71

Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren

Der Regierungsrat des Kantons Bern, Die Regierung des Kantons Jura,

gestützt auf die von der Interjurassischen Versammlung am 4. September 1998 verabschiedete Resolution Nr. 31 «Jeunes sportifs-ves et artistes: concilier formation scolaire et carrière sportive ou artistique»¹⁾,

gestützt auf die gemeinsame Antwort vom 10. Februar 1999 des Regierungsrates des Kantons Bern und der Regierung des Kantons Jura in Bezug auf die Resolution Nr. 31 der Interjurassischen Versammlung,

vereinbaren Folgendes:

1. Ziel

In der Absicht, jungen Künstlerinnen und Künstlern sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, ihre Schulausbildung mit der Ausübung von künstlerischen Tätigkeiten oder Hochleistungssport in Einklang zu bringen, verpflichten sich der Kanton Bern – für seine französischsprachigen Schülerinnen und Schüler – und der Kanton Jura, gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Kanton an ihren Schulen der Sekundarstufen I und II zuzulassen. Sie verpflichten sich weiter, für ihre Kantonsangehörigen, die gemäss dieser Vereinbarung an einer Schule des anderen Kantons zugelassen sind, ein Schulgeld zu entrichten.

2. Berechtigte

2.1. Um an einer Schule im Partnerkanton zugelassen zu werden, müssen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten und Talenten in den Bereichen Kunst oder Sport die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und vom Erziehungsdepartement des Kantons Jura gemeinsam festgelegten Auswahlkriterien gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung erfüllen.

Resolution Nr. 31: «Junge SportlerInnen und KünstlerInnen: Vereinbaren von Schulausbildung und Sport- oder Künstlerkarriere».

- 2.2. Um im Partnerkanton an einer Schule der Sekundarstufe II zugelassen zu werden, müssen Schülerinnen und Schüler neben den Auswahlkriterien gemäss Ziffer 2.1. auch die Bedingungen erfüllen, die im Wohnsitzkanton für die Zulassung an eine identische Schule gelten.
- 2.3. Die Bewilligung zum Besuch einer Schule im Partnerkanton wird auf Antrag der Interkantonalen Kommission, die mit dieser Vereinbarung geschaffen wird (Anhang 1), von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Schülerinnen und Schüler erteilt. Für Schulen der Sekundarstufe I ist die vorgängige Stellungnahme der zuständigen Ortsbehörden erforderlich.
- 2.4. Schülerinnen und Schüler, die an eine Schule im anderen Kanton zugelassen sind, unterstehen der Schulgesetzgebung des Partnerkantons.
- 2.5. Das Recht, eine Schule im anderen Kanton zu besuchen, erlischt spätestens am Ende des Semesters, in dessen Verlauf der Rechtfertigungsgrund für diesen Besuch weggefallen ist. Die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons können Ausnahmen bewilligen.

3. Aufnehmende Schulen

- 3.1. Die jungen Künstlerinnen und Künstler sowie die jungen Sportlerinnen und Sportler besuchen die Schule, die am besten zur Vorbereitung ihrer zukünftigen Künstler- oder Sportlerkarriere geeignet ist.
 - Die aufnehmenden Schulen verfügen im Prinzip über eine Struktur «Sport-Künste-Studium».
 - Andernfalls gewähren sie Stundenplanverschiebungen, punktuelle Erleichterungen, Urlaube sowie besondere Betreuungsmassnahmen, welche das Nebeneinander von Studium oder Ausbildung und künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten erleichtern.
- 3.2. Auf der Ebene der Schulen der Sekundarstufe II ist eine Zusammenarbeit im Rahmen des von den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg festgelegten Gebiets (BEJUNE) zu fördern.

4. Kantonsbeiträge

- 4.1. Der aufnehmende Kanton erhebt für jede Schülerin und jeden Schüler aus dem Partnerkanton, die in einer seiner eigenen Einrichtungen eingeschult werden, ein Schulgeld.
- 4.2. Für die Schulen der Sekundarstufe I beträgt das vom Wohnsitzkanton dem aufnehmenden Kanton geschuldete Schulgeld pro Schuljahr 3000 Franken pro Schülerin und Schüler.

- 4.3. Für die Schulen der Sekundarstufe II entspricht das vom Wohnsitzkanton dem aufnehmenden Kanton geschuldete Schulgeld dem Betrag, der im BEJUNE-Gebiet für die einzelnen Schulkategorien gilt.
- 4.4. Bei den Schülerinnen und Schülern der Volksschule gehen die Reise- und Verpflegungskosten zu Lasten der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder gemäss geltendem kantonalem Recht zu Lasten der zuständigen Behörde.
- 4.5. Bei den Studierenden und Lehrlingen der postobligatorischen Schulzeit gehen die Reise- und Verpflegungskosten zu ihren eigenen Lasten bzw. zu Lasten ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.
- 4.6. Die Höhe des Schulgeldes wird gegebenenfalls in regelmässigen Abständen und in gegenseitigem Einverständnis zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura neu beurteilt.

5. Interkantonale Kommission

- 5.1. Eine interkantonale Kommission, die sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammensetzt, begleitet den Vollzug dieser Vereinbarung und prüft zu Handen des betroffenen Kantons die Bewerbungsdossiers der im Partnerkanton eingeschulten jungen Künstlerinnen und Künstler sowie Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.
- 5.2. Die beiden kantonalen Erziehungsdepartemente beschliessen gemeinsam über die Zusammensetzung und Organisation der Kommission, über die Ernennung der Mitglieder sowie über die Aufgaben.

6. Streitigkeiten

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung zu einem Schulbesuch im Partnerkanton werden vom Wohnsitzkanton der Schülerinnen und Schüler gemäss innerkantonaler Gesetzgebung behandelt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 2000/2001.
- 7.2. Sie kann ein Jahr im Voraus auf den 31. Juli gekündigt werden.
- 7.3. Schülerinnen und Schüler, die von einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung betroffen sind, können ihre Ausbildung an der Schule beenden, in der sie sie begonnen haben.

Bern, 8. August 2001 Im Namen des Regierungsrates

des Kantons Bern

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Delsberg, 8. Mai 2001 Im Namen der Regierung

des Kantons Jura

Der Präsident: Hêche

Der Staatsschreiber: Jacquod

Anhänge:

Interkantonale Kommission «Sport-Künste-Studium» Auswahlkriterien

Interkantonale Kommission «Sport-Künste-Studium»

Anhang 1 zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Das Erziehungsdepartement des Kantons Jura,

gestützt auf Artikel 5 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (nachstehend: Vereinbarung),

beschliessen:

Art. 1 Es besteht eine interkantonale Kommission, die den Auftrag hat, ein Konzept der Zusammenarbeit zu entwickeln und zu verwalten, mit dem jungen Künstlerinnen und Künstlern sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern ermöglicht werden soll, ihre künstlerische oder sportliche Karriere mit ihrer Schulausbildung in Einklang zu bringen.

Art. 2

- a Die Kommission setzt sich paritätisch für jeden Kanton aus drei bis fünf Mitgliedern aus schulischen, sportlichen und künstlerischen Kreisen sowie aus den beiden Kantonsverwaltungen zusammen.
- b Die Mitglieder jedes Kantons werden von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern bzw. vom Erziehungsdepartement des Kantons Jura für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.
- c Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern und das Erziehungsdepartement des Kantons Jura übernehmen im Wechsel und für eine Dauer von jeweils zwei Jahren das Präsidium und das Sekretariat der Kommission.

Art. 3 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a Aufsicht über den Vollzug der Vereinbarung,
- b Prüfen der Zulassung von Schülerinnen und Schülern an Schulen im Partnerkanton.
- c Sicherstellen der weiteren schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lehrlingen, die eine Schule im Partnerkanton besuchen,

d Sicherstellen der weiteren Zusammenarbeit im Bereich «Sport-Künste-Studium» und Abgabe von Empfehlungen an die Unterzeichnerkantone für allfällige Änderungen der Vereinbarung und ihrer Anhänge.

Art. 4 Die Kommissionssitzungen finden abwechselnd in beiden Partnerkantonen statt.

Art. 5

- a Die Teilnahme an den Kommissionssitzungen gibt Anspruch auf Reise- und Sitzungsentschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen jedes Partnerkantons.
- b Jeder Kanton richtet die Entschädigungen an die Mitglieder aus, die ihn in der Kommission vertreten.

Art. 6 Die Arbeiten der Kommission werden mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung aufgenommen.

Bern, 8. August 2001 Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Regierungsrat: Mario Annoni

Delsberg, 8. Mai 2001 Erziehungsdepartement des Kantons Jura

Ministerin: Anita Rion

8 **439.31**

Auswahlkriterien

Anhang 2 zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Das Erziehungsdepartement des Kantons Jura,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (nachstehend: Vereinbarung),

beschliessen folgende Auswahlkriterien für die Zulassung an eine Schule im Partnerkanton:

1. Allgemeine Kriterien

- 1.1. Für die Sparten Sport, Tanz, Musik, Artistik:
 - Nachgewiesene Motivation, Ernsthaftigkeit und Willenskraft
 - Nachgehen einer sportlichen oder k\u00fcnstlerischen Aktivit\u00e4t w\u00e4hrend mindestens zehn Stunden pro Woche (ohne Fahrten und punktuelle Aktivit\u00e4ten)
 - Regelmässige Teilnahme an hoch stehenden Wettkämpfen oder Wettbewerben
- 1.2. Für Sportlerinnen und Sportler: Unterstützung und Betreuung durch den Sportverein
- 1.3. Für Tänzerinnen und Tänzer und Musikerinnen und Musiker: Erworbene berufsvorbereitende Ausbildung, die von einer anerkannten Schule oder einem Expertenkollegium attestiert ist
- 1.4. Für Artistinnen und Artisten aus der Sparte Gestaltung:
 - Nachweisen der erforderlichen Bereitschaft und Motivation anhand persönlicher Arbeiten, deren Qualitätsgrad von einer Jury als ausreichend beurteilt wird
 - Vorlegen von Zielen und eines Arbeitsprogramms

2. Besondere Kriterien

2.1. Für Mannschaftssportarten:
Mitgliedschaft in einer regionalen oder kantonalen Auswahloder Elitemannschaft

2.2. Für Individualsportarten:

Nachweis einer Klassierung auf nationaler Ebene, die als ausreichend beurteilt wird

2.3. Für den Bereich Kunst:

Besuch einer Berufsvorbereitungsschule oder einer Vorbereitungsklasse

3. Kriterien im Detail

Die detaillierten Kriterien werden je nach Bedarf von der interkantonalen Kommission «Sport-Künste-Studium» in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sportverbänden oder Künstlerinstitutionen erlassen und regelmässig auf den neusten Stand gebracht.

Bern, 8. August 2001 Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Regierungsrat: Mario Annoni

Delsberg, 8. Mai 2001 Erziehungsdepartement des Kantons Jura

Ministerin: Anita Rion